TOP 3: Notarztversorgung in Rheinland-Pfalz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie Ministerium des Inneren und für Sport

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt die gemeinsame Ministerratsvorlage des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und des Ministeriums des Innern und für Sport zustimmend zur Kenntnis. Der Ministerrat bittet das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und das Ministerium des Innern und für Sport, einen Entschließungsantrag für den Bundesrat vorzubereiten. In dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Vorschlag zu entwickeln und voranzutreiben, der geeignet ist, die bestehenden Modelle notärztlich tätiger Honorarärztinnen und Honorarärzte zu erhalten und damit die Situation in der notärztlichen Versorgung zu sichern. Die Lösung könnte sich am Ergebnis einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2016 in Österreich orientieren, welche die notärztliche Honorararzttätigkeit dort weiterhin ermöglicht.

Erläuterungen:

Die rheinland-pfälzischen Krankenhäuser sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärztinnen oder Ärzte gegen Erstattung der ihnen entstehenden Kosten als Notärztinnen oder Notärzte zur Verfügung zu stellen. Derzeit werden neben den angestellten Ärztinnen oder Ärzten häufig Notärztinnen oder Notärzte auf freiberuflicher Basis eingesetzt, die den Notarztdienst nach ihrem Selbstverständnis als Selbstständige übernehmen.

Bereits seit mehreren Jahren wird der sozialversicherungsrechtliche Status von Notärztinnen oder Notärzten intensiv diskutiert, die auf Honorarbasis beschäftigt sind. Insbesondere in Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in Bezug auf andere Regionen der Republik wird vorgetragen, die sozialversicherungsrechtliche

Einordnung könne die Sicherstellung der Notarztversorgung gefährden. Betroffen sind besonders die Flächenländer und damit auch Rheinland-Pfalz.

Während die Rentenversicherung solche notärztlichen Honorartätigkeiten regelmäßig als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einstuft, ist die Rechtsprechung auf Ebene der Landessozialgerichte (LSG) uneinheitlich. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zuletzt mit Beschluss vom 1. August 2016 (B 12 R 19/15 B) die Beschwerde auf Zulassung der Revision beim BSG als unzulässig verworfen. Mit der Zurückweisung der Beschwerde ist jedoch keine höchstrichterliche Wertung des BSG verbunden in dem Sinne, dass das Urteil des LSG Mecklenburg Vorpommern "richtig" oder "falsch" sei. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Fallgruppe der notärztlich tätigen Honorarärzte ist vielmehr nach wie vor nicht vorhanden. Der Beschluss des BSG hat die Unsicherheit hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten verstärkt.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Ministerrat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und das Ministerium des Innern und für Sport, einen Entschließungsantrag für den Bundesrat vorzubereiten, um eine Lösung durch eine Änderung im Bundesrecht voranzutreiben.